



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

Was ist Ziel der Förderung?

Sachsen-Anhalt ist ein weltoffenes Land. Der Austausch von Wissen und Erfahrungen über Länder- und Kulturgrenzen hinweg trägt dazu unmittelbar bei. Gerade Jugendliche sollten sich anderen Ländern und Kulturen öffnen, um einerseits den eigenen Horizont zu erweitern und sich andererseits Perspektiven in einer zunehmend globaler werdenden Welt zu eröffnen.

Durch internationale Jugendbegegnungen wird das Verständnis für andere Mentalitäten gestärkt, werden Erfahrungen ausgetauscht und Chancen eröffnet, Sachsen-Anhalt weiter positiv zu entwickeln. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt daher im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen nichttouristischen Charakters.

Wer ist antragsberechtigt?

Vereine.

Für Schulen und Berufsschulen sowie für Hochschulen, die sich in Landsträgerschaft befinden, müssen die Anträge durch ihre Fördervereine eingereicht werden.

Wie muss der Antrag aussehen?

Das Formular für die Beantragung einer Förderung internationaler Jugendbegegnungen finden Sie zum Herunterladen und Ausfüllen als Word-Dokument im Internetportal des Landes www.europa.sachsen-anhalt.de im Bereich „Internationales“ → „Förderung der internationalen Zusammenarbeit“.

Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Die Förderung kann nur innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

Der Antrag ist im Original einzusenden und muss von der oder den für den Antragsteller zeichnungsberechtigten Person/Personen unterschrieben sein.

Was ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn?

Ganz wichtig ist, dass mit der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt werden soll, noch nicht begonnen wurde, d.h. es dürfen noch keine der Umsetzung der Maßnahme dienenden Aufträge ausgelöst oder Verträge abgeschlossen sein. Die Einholung von Angeboten ist dagegen möglich. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde oder eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Zuwendungsgeber erteilt wurde. Wird dies nicht beachtet, muss nach geltendem Haushaltsrecht die Zuwendung unterbleiben oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

Das Formular zur Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns finden Sie als Word-Datei im Internetportal des Landes (s. o.).

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Gefördert werden können nur Aktivitäten, die in Sachsen-Anhalt stattfinden. Aktivitäten in anderen Bundesländern können bei begründetem Sachzusammenhang zum Land Sachsen-Anhalt als förderfähig eingestuft werden. Weiterhin sind Kosten förderfähig, die für die Vorbereitung und Durchführung von Begegnungen im Ausland entstehen, wobei in der Regel davon ausgegangen wird, dass der gastgebende Partner der Jugendbegegnung sich angemessen an der Gesamtfinanzierung beteiligt.

Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

- Vorwiegend touristische Projekte/Projektteile;
- Projekte/Projektteile mit überwiegendem Freizeitwert, z. B. Durchführung oder Besuch von Diskos, Bowlingabenden etc.
- Aktivitäten in anderen Bundesländern, sofern ein Sachzusammenhang zum Land Sachsen-Anhalt nicht begründet wird;
- Schüler- und Studierendenaustausche
- Genussmittel (z. B. Alkohol, Tabakwaren).

Gibt es Obergrenzen für die Förderung?

Prinzipiell nicht, aber die der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt, so dass im Sinne aller Antragsteller ggf. auch eine Obergrenze für die Förderung im Einzelfall festgelegt werden kann.

Kann man mehrere Förderungen unterschiedlicher Zuwendungsgeber zusammenführen?

Ja, das ist möglich. Dazu sind natürlich bei allen potenziellen Zuwendungsgebern entsprechende Anträge einzureichen, die dem Inhalt und den Zahlen nach identische Angaben enthalten sollten.

Muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erwartet von Antragstellern, dass sie sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, beteiligen. Eine konkrete Höhe des Eigenanteils wird aber nicht vorgegeben. Der Eigenanteil kann in Ausnahmefällen auch in Form unbarer Eigenleistungen erbracht werden.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist einzureichen bei:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Internationale Zusammenarbeit
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Wer gibt Auskunft zum Antragsverfahren?

Frau Grausnick
(Telefon: 0391-567 6669, Mail: heidrun.grausnick [at] stk.sachsen-anhalt.de)